



11. Österreichische Pferdefachtagung

„Rund um's Pferd“

Samstag, 04. März 2023
HBLFA Raumberg-Gumpenstein

11. Österreichische Pferdefachtagung

„Rund um's Pferd“

04. März 2023

HBLFA Raumberg-Gumpenstein

Tagungsband

11. Österreichische Pferdefachtagung

Herausgeber:

Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft
Raumberg-Gumpenstein; A-8952 Irdning-Donnersbachtal

Redaktion und Layout:

Institut für Tier, Technik und Emissionen

Für den Inhalt verantwortlich:

Die Autoren

Druck, Verlag und © 2023

ISBN-13: 978-3-903452-01-5

ISSN: 1818-7722

Gendererklärung: Generell wurde in diesem Tagungsband die in der deutschen Sprache übliche, männliche Anrede gewählt. Diese Anrede für personenbezogene Bezeichnungen bezieht sich jeweils auf alle Geschlechter gleich.

Keinesfalls soll dies eine Ablehnung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft



Mitveranstalter und Partner:



Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	5
Ethik auf einer Pferdefachtagung? Die Rolle der empirischen Ethik in gegenwärtigen Kontroversen Svenja Springer	7
Ehtik im Pferdesport Elfriede Hazrati	9
Pferdezucht im Wandel der Zeit Andreas Höllbacher	11
Tierschutzrelevante Fragestellungen beim Einsatz von Pferden im Straßenverkehr Barbara Fiala-Köck	13
Rechtliche Vorgaben für Pferde im Straßenverkehr Karin Leitner	23
Das Fahrpferd im Straßenverkehr - Ausbildung, Anforderungen und Sicherheit Erwin Movia	25
Aus dem Alltag eines Gespannfahrers Paul Kendlbacher	27
Rassenporträt: Österreichische Ponyrassen Österreichisches Reitpony - Austrian Pony - Austrian Partbred Pony Peter Zechner	29
Verpflichtende Meldung des Aufenthaltes von Equiden – Status quo Eva Natmeßnig.....	33
Hitzestress - Wie viel Anpassungsfähigkeit haben Pferde und wo liegen die Grenzen? Dagmar Trachsel	35
Lahmheitserkennung und Lahmheitsursachen Rhea Haralambus und Patricia Schug	37
Physiotherapeutische Behandlungsmöglichkeiten Rhea Haralambus und Patricia Schug	39
Komplementärmedizinische Methoden in der Veterinärmedizin Georg Schweiger	41
Notizen.....	42
Sponsoren	45

Vorwort

Als Dienststelle des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft wollen wir nach dem 10-jährigen Jubiläum im vergangenen Jahr die Österreichische Pferdefachtagung als traditionsreiche Veranstaltung und verbindendes Element aller österreichischen, pferdebezogenen Institutionen auch im Jahr 2023 abhalten. Einigkeit und Zusammenhalt „Rund um's Pferd“ lautet das Credo dieser Veranstaltung und entspricht voll und ganz den Wünschen und Zielen der ehemaligen Tagungsbegründer. Dies wollen wir unter kollegialer Zusammenarbeit und Einbeziehung aller Organisationseinheiten auch für die nächste Dekade fortführen.

Die 11. Österreichische Pferdefachtagung steht im Zeichen hochbrisanter Themenbereiche: Ethische Überlegungen werden in der Pferdewelt vielfach noch zu wenig beachtet – umso wichtiger ist es, auch diese Thematik in den Fokus zu rücken und im Expertenkreis mit allen Teilnehmenden zu diskutieren. Wer seine Pferde mit Achtung und Würde behandelt und jeden Schritt, sei es in der Haltung, in der Zucht, unter dem Sattel oder etwa im Gespann mit Bedacht ausübt, kann ethischen Fragen mit Rückgrat und Verantwortungsbewusstsein entgegenreten. Eine enge Verknüpfung ergibt sich hier zum Block Sicherheit im Straßenverkehr, wo es vor allem in den letzten Monaten und Jahren wiederholt zu schweren Unfällen, aber auch medialen Zerwürfnissen gekommen ist. Allein das Fiaakerwesen ist eine geschichtsträchtige und kulturell verankerte Sparte und wird unter dem Zusammenschluss wirtschaftlicher und traditioneller Gesichtspunkte praktiziert. Eine ganzheitliche und sachliche Betrachtung und Abgrenzung ist hier zielführend, es sollen negative Vorfälle diskutiert und unter den Aspekten der Sicherheit unter Einbeziehung aller Verkehrsteilnehmer:innen sowie der Leistungsfähigkeit der Pferde beleuchtet werden.

Wie jedes Jahr erfolgt auch heuer ein Beitrag durch die Zentrale Arbeitsgemeinschaft Österreichischer Pferdezüchter und mit Spannung wird die Präsentation der neu in Österreich eingeführten Ponyrassen erwartet.

Ein Beitrag des Jahres 2022 wird auf Grund seiner Aktualität und der in der Praxis vielfach vorhandenen Unsicherheiten auch im heurigen Jahr aufgegriffen: Die verpflichtende Meldung des Aufenthalts von Equiden sorgte für großen Aufruhr in der Pferdewelt und die Umsetzung der Maßnahme kam für viele überraschend und unerwartet, wenngleich die Institutionen sehr um Transparenz und Informationsweitergabe bemüht waren.

Abschließend folgt traditionell ein Block mit tiergesundheitsbezogenen Themen, der vor allem auch den ethischen Diskussionen zu neuen Blickwinkeln verhelfen kann. Die Anpassungsfähigkeit von Pferden in Bezug auf Hitzestress, die Erkennung von Lahmheiten oder auch die Behandlung dieser sind oft durch Gratwanderungen gekennzeichnet, welche von Veterinären mit hohem Fachwissen erläutert sowie auch Methoden der Komplementärmedizin einer breiten Öffentlichkeit zur Diskussion gestellt werden.

In diesem Sinne wünschen wir der Tagung einen erfolgreichen Verlauf und Ihnen – geschätzte Besucher:innen – lehrreiche Stunden, anregende Diskussionen und Gemeinsamkeit im Sinne unsere Pferde.



Ing. Irene Mösenbacher-Molterer und Dr. Birgit Heidinger

Ethik auf einer Pferdefachtagung? Die Rolle der empirischen Ethik in gegenwärtigen Kontroversen

Svenja Springer^{1*}

Sie schlagen das Programm der diesjährigen Pferdefachtagung und diesen Tagungsband auf, und fragen sich womöglich: Warum Ethik auf einer Pferdefachtagung? Diese Frage ist durchaus berechtigt. Unabhängig davon, ob Sie als Pferdehalter, Pferdezüchter, Tiermediziner oder Sportreiter an dieser Fachtagung teilnehmen, lässt sich vermuten, dass Sie für die im Themenblock „Partner Pferd im Straßenverkehr“ oder „Pferdegesundheit im Fokus“ angeführten Vorträgen nicht nur eine klare Vorstellung haben, was Sie wohl erwarten wird bzw. was Sie sich erwarten können, sondern Sie auch sicherlich gute Gründe finden, warum diese Themen wichtige Schwerpunkte dieser Tagung darstellen. Wenn es um Ethik und die Auseinandersetzung mit moralischen Fragen und Herausforderungen geht, ist die Vorstellung davon, was Ethik bedeutet, was moralische Fragen sind und wie moralischen Herausforderungen zu begegnen sind, meist nicht derart eindeutig und somit divers.

Zweifelsohne erlebt Ethik einen „Boom“, der sich zunehmend in Form von Gremienarbeit, Kommissionen oder Beratungen institutionalisiert. In der Philosophiegeschichte wird Ethik vor allem als Reflexion über Moral definiert. Doch was bedeutet Moral? Und wie lässt sich in der Folge Moral von Ethik abgrenzen? Unter „Moral“ können all jene Überzeugungen, Prinzipien, Normen und Werte verstanden werden, die unser Zusammenleben regeln. Ethik hingegen ist das strukturierte und methodisch geleitete Reflektieren über diese Überzeugungen. Sie fängt meist da an, wo uns unsere „Alltagsmoral“ nicht mehr so einfach Antworten geben kann.

Es gibt Personen, die sich erwarten, dass Ethik und diejenigen Personen, die Ethik betreiben, konkrete Antworten und Handlungsweisungen auf moralische Fragen geben und sich somit klar zu einem Thema positionieren. Diese Art der Ethik lässt sich als normative Ethik bezeichnen. Im Gegensatz dazu geht es in der empirischen Ethik nicht darum, jemandem zu sagen, was er oder sie zu tun oder zu unterlassen hat. Die empirische Ethik macht es sich vielmehr zur Aufgabe, Konfliktfelder und moralische Herausforderungen, die uns im alltäglichen Leben begegnen, zu identifizieren und analysieren. Sie beschreibt somit einen Istzustand, anhand dessen Erkenntnissen wir nach möglichen Lösungsansätzen und unter der Berücksichtigung involvierter Parteien und deren Interessen suchen können.

Vor diesem Hintergrund ist es in diesem Vortrag mein Hauptanliegen, Konfliktfelder und moralische Herausforderungen, die Ihnen als Pferdehalter, Pferdezüchter, Tiermediziner oder Sportreiter begegnen, aufzuzeigen und zur Diskussion zu stellen. Ziel soll es also nicht sein, ein normatives Urteil zu fällen, sondern moralische Herausforderungen und Debatten zu beschreiben.

Dabei sollen drei wesentliche Fragen den Beitrag strukturieren: Als erstes soll geklärt werden, warum die Nutzung von Pferden Gegenstand ethischer Kontroversen darstellt. In einem zweiten Schritt sollen moralische Herausforderungen im Umgang mit Pferden und der Nutzung von Pferden aufgezeigt werden. Mithilfe von unterschiedlichen Kontexten, in denen Pferde gehalten und genutzt werden – sei es nun das Pferd als Freizeitpartner, als Schlachttier, Zuchttier oder Leistungsträger im sportlichen Wettkampf – sollen die moralischen Herausforderungen der unterschiedlichen Kontexte differenziert beschrieben werden. Anhand dieser Ausführungen soll in einem dritten und letzten Schritt veranschaulicht werden, inwieweit nicht nur die moralischen Herausforderungen stark in Abhängigkeit des Kontexts variieren, sondern auch die Suche nach und Umsetzung von möglichen Lösungsansätzen kontextspezifisch erarbeitet werden muss.



Dr. Svenja Springer

¹ Veterinärmedizinische Universität Wien, Messerli Forschungsinstitut, Veterinärplatz, A-1210 Wien

* Kontakt: Dr. Svenja Springer, svenja.springer@vetmeduni.ac.at

Ehtik im Pferdesport

Elfriede Hazrati^{1*}

Mit dem Thema „Ethik im Pferdesport“ begibt man sich automatisch in ein Spannungsfeld, welches sich von der Vermenschlichung des Pferdes bis hin zum Missbrauch des Pferdes als Sportgerät erstreckt.

Die ethischen Grundsätze, welche jedem Pferdesportler bestens vertraut sein sollten, sind für jeden, egal ob im Freizeit- oder Turniersport tätigen Pferdefreund, eine unverzichtbare Grundlage. Sie allein reichen eigentlich aus, um das eigene Handeln mit dem Pferd zu überdenken und zu messen.

Wie sieht die Wirklichkeit jedoch aus? Sind sich wirklich alle Pferdesportler ihrer Verantwortung dem Pferd gegenüber bewusst? Entspricht es der Tatsache, dass das Pferd als Steppen- und Lauftier als Leistungssportler, als Partnerersatz oder gar als Prestigeobjekt verwendet wird? Wo sind die Grenzen?

Wie viel ist ethisch vertretbar?

Heute ist das Verhältnis zwischen Mensch und Pferd von partnerschaftlichem Miteinander in Sport und Freizeit geprägt, dies sollte auch das Ziel sein. Schaffen wir es diesen Weg weiterzugehen, oder sollte das Pferd der Zukunft nur noch im Zoo zu begutachten sein?

Wer auch immer sich mit dem Pferd beschäftigt, übernimmt die Verantwortung für das ihm anvertraute Lebewesen.



FOL DI Päd. Elfriede Hazrati

Die neun ethischen Grundsätze des Pferdefreundes:

1. Die Haltung des Pferdes muss seinen natürlichen Bedürfnissen angepasst sein.
2. Der physischen wie psychischen Gesundheit des Pferdes ist unabhängig von seiner Nutzung, oberste Bedeutung einzuräumen.
3. Der Mensch hat jedes Pferd gleich zu achten, unabhängig von dessen Rasse, Alter und Geschlecht sowie Einsatz in Zucht, Freizeit oder Sport.
4. Das Wissen um die Geschichte des Pferdes, um seine Bedürfnisse sowie die Kenntnisse im Umgang mit dem Pferd sind kulturgeschichtliche Güter. Diese gilt es zu wahren, zu vermitteln und nachfolgenden Generationen zu übermitteln.
5. Der Umgang mit dem Pferd hat eine persönlichkeitsprägende Bedeutung gerade für junge Menschen. Diese Bedeutung ist stets zu beachten und zu fördern.
6. Der Mensch, der gemeinsam mit dem Pferd Sport betreibt, hat sich und das ihm anvertraute Pferd einer Ausbildung zu unterziehen.
7. Ziel jeder Ausbildung ist die größtmögliche Harmonie zwischen Pferd und Mensch.
8. Die Nutzung des Pferdes im Reit-, Fahr- und Voltigiersport muss sich an seiner Veranlagung, seinem Leistungsvermögen und seiner Leistungsbereitschaft orientieren. Die Beeinflussung des Leistungsvermögens durch medikamentöse sowie nicht pferdegerechte Einwirkung des Menschen ist abzulehnen und muss geahndet werden.
9. Die Verantwortung des Menschen für das ihm anvertraute Pferd erstreckt sich auch auf das Lebensende des Pferdes. Dieser Verantwortung muss der Mensch stets im Sinne des Pferdes gerecht werden.

(Quelle: ÖTO, Österreichischer Pferdesportverband)

¹ Gartenweg 1, A-9582 Latschach

* Kontakt: FOL Dipl Päd. Ing. Elfriede Hazrati; hazrati@gmx.at

Pferdezucht im Wandel der Zeit

Andreas Höllbacher^{1*}

Das Hauspferd wurde vor mehreren tausend Jahren für die Nutzung als Arbeits- und Reittier domestiziert. Im Zuge dieser Entwicklung sind die artspezifischen Verhaltensweisen des Pferdes als Herden- und Fluchttier und die daraus resultierenden Bedürfnisse allerdings weitgehend unverändert geblieben.

Die Pferdebestände sind in den letzten 15 Jahren alljährlich zwischen 3 und 5 % angewachsen. Die Pferdezucht hat sich je nach Rasse durch den internationalen Zuchttieraustausch und durch die künstliche Besamung internationalisiert. Pferdezucht bedeutet immer in Generationen zu denken und heißt bei allen Rassen Qualitäts-, Leistungs- und Erhaltungszucht (Generhaltung und Erhalt der genetischen Vielfalt). Vor allem bei unseren heimischen Rassen – Noriker und Haflinger – die sich Großteils in bäuerlicher Züchterhand befinden, ist ein umsichtiges Management äußerst wichtig.

Unabhängig von der Art der Nutzung muss das Wohlbefinden der Pferde jederzeit oberste Priorität haben. Dies gilt nicht nur für die Nutzung selbst, sondern auch bei Aufzucht, Ausbildung, Training und Zucht sowie wenn eine Nutzung vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr möglich ist.

Heute werden Pferde überwiegend zu Freizeit- und Sportzwecken gehalten. An den Umgang mit Pferden sind die Anforderungen zu stellen, die der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf gerecht werden. Der verhaltens- und tierschutzgerechte Umgang mit Pferden bei deren Aufzucht, Ausbildung, beim Training und bei der Nutzung verlangt ein hohes Maß an Wissen und Können. Personen, die sich mit Pferden beschäftigen, müssen in der Lage sein, das Verhalten des Pferdes stets zu erkennen und zu beurteilen. Der Pferdezüchter und Pferdehalter ist nicht nur für sich selbst, sondern in ganz entscheidendem Maße für das ihm anvertraute Lebewesen verantwortlich.

Der Züchter, Halter wie auch der Sportler muss sein Handeln stets am Wohlergehen des Pferdes orientieren und darf sich nicht in Abhängigkeit von wirtschaftlichen Interessen begeben, wenn diese zu Lasten des Pferdes und dessen Entwicklung gehen.

Eine Checkliste zur Haltung von Equiden in Österreich dient zur Selbstevaluierung der Anforderungen, entsprechend der geltenden Gesetze. Die 3. überarbeitete Auflage wurde von der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz 2020 erstellt und veröffentlicht. Die Erfüllung der Mindeststandards ist die Grundvoraussetzung der Pferdehaltung. Die Rolle des Pferdes für den Menschen hat sich in den letzten Jahrzehnten massiv verändert. Pferde lösen eine Faszination aus, aber sie bedingen auch einen verantwortungsbewussten Umgang.



Ing. Andreas Höllbacher
Obmann Pferd Austria

Zitat:

„Achtung und Respekt des Menschen vor seinem Freizeit-, Arbeits- und Sportpartner Pferd sowie Verständnis für das Pferd sind die Grundvoraussetzungen für ein harmonisches Verhältnis miteinander. Verantwortungsvolles Handeln schließt den grundsätzlichen Erhalt der Lebens- und Entwicklungsräume für Pferde aller Rassen ein. Die Rassenvielfalt sollte im Interesse der langfristigen Existenzsicherung aller Bereiche der Pferdezucht und des Pferdesportes gewahrt werden.“

(Ethik im Pferdesport - Die ethischen Grundsätze des Pferdefreundes, Deutsche reiterliche Vereinigung, 2020)

¹ Zentrale Arbeitsgemeinschaft Österreichischer Pferdezüchter, Stallamtsweg 1, A-4651 Stadl-Paura

* Kontakt: Ing. Andreas Höllbacher, office@pferdezucht-austria.at

Tierschutzrelevante Fragestellungen beim Einsatz von Pferden im Straßenverkehr

Barbara Fiala-Köck*

Die Bedeutung des Pferdes ist in unserer Gesellschaft stark gestiegen. Dies belegen auch Zahlen. So hat sich der Pferdebestand seit den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts verdoppelt.¹

In der Steiermark gibt es 4732 Pferdehaltungen, in welchen insgesamt 17348 Pferde gehalten werden (Stand 19.01.2023). Laut Veterinärbericht 2021² gab es in der Steiermark mit Stichtag 31.12.2021 4540 Betriebe mit Pferdehaltung mit insgesamt 18 688 Tieren.

Der Nutzen von Pferden erstreckt sich über die gesamte österreichische Volkswirtschaft. In Österreichs Volkswirtschaft erwirkt der Wirtschaftsfaktor „Pferd“ eine Produktion in der Höhe von 2,24 bis 2,33 Mrd. EUR.

Hinsichtlich der Wertschöpfung generiert der Wirtschaftsfaktor „Pferd“ 1,09 bis 1,14 Mrd. EUR.

Gesamtwirtschaftlich hat jedes zusätzliche Pferd einen Produktionswert von 17.300 bis 18.000 EUR bzw. eine hinzukommende Wertschöpfung von 8.400 bis 8.800 EUR zur Folge.³

Pferdeschlittenfahrten im Winter, Hochzeitskutschen mit Pferden oder die Verwendung von Pferden bei diversen Veranstaltungen erfreuen sich großer Beliebtheit. So ist auch in Graz das Pferdefuhrwerk einer Brauerei mit zwei „Brauereipferden“ im Einsatz.⁴

Der Einsatz von Fiakern in Salzburg und Wien wird aus Tierschutzgründen von einer Tierschutzorganisation seit längerer Zeit heftig kritisiert⁵ und ein bundesweites Fiakerverbot gefordert.

Das Hauspferd (*Equus ferus caballus*), als die domestizierte Form des Wildpferdes (*Equus ferus*), ist eine eigenständige Art und zählt zur Familie der Einhufer (Equidae). Im Ursprungshabitat der Steppen- und Savannengebiete Zentralasiens und Europas lebten die Vorfahren unserer Hauspferde als Herdentiere in ständiger Fluchtbereitschaft vor großen Raubtieren.

Die Domestikation begann bereits im 5. Jahrtausend v. Chr. unabhängig voneinander in mehreren Regionen, wobei Pferde in erster Linie als Nahrungsmittellieferanten dienten. Erst wesentlich später (ab 1500 v. Chr.) wurde der Nutzen von Pferden als Zug-, Last- und Reittiere erkannt.⁶

Pferde, als überwiegend tagaktive Fluchttiere, besitzen ein hoch entwickeltes, komplexes Sensorium. Der hervorragend ausgeprägte Geruchssinn ist für die Kommunikation zwischen Sozial- und Geschlechtspartnern wichtig, aber auch für das Erkennen von Gefahren und bei der Futterauswahl. Pferde haben ein deutlich besseres Hörvermögen



Dr. Barbara Fiala-Köck

1 PFERDEWIRTSCHAFT. Rechtliche Rahmenbedingungen in Österreich, 13. Auflage, Jänner 2021.

2 Veterinärbericht 2021

3 Wirtschaftsfaktor Pferd in Österreich 2019, Industriewissenschaftliches Institut, A-1050 Wien, Mittersteig 10/4.

4 Kutschenfahrt im Galobier | Puntigamer

5 Erneuter Fiaker-Unfall in der Wiener Innenstadt (vgt.at)

6 TVT Merkblatt Nr. 131.9: Nutzung von Tieren im sozialen Einsatz. Juni 2012.

¹ Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Tierombudsfrau, Stempfergasse 7, A-8010 Graz

* Kontakt: Dr. Barbara Fiala-Köck; barbara.fiala-koeck@stmk.gv.at, www.tierschutzombudsstelle.steiermark.at

als Menschen und hören im Frequenzbereich von 64 Hz bis 32 kHz. Die Ohrmuscheln können unabhängig voneinander in einem Winkel von 180° nach vorne und hinten bewegt werden. Die seitliche Anordnung der Augen ermöglicht ein breites Sichtfeld nach der Seite und nach hinten. Pferde können relativ gut in der Dämmerung sehen.

Pferde sind Dickdarmverdauung mit einem vergleichsweise kleinen Magen und auf die kontinuierliche Aufnahme von faserreichem und strukturiertem Futter adaptiert.⁷ Fresspausen sollten nicht länger als vier Stunden andauern. Laut HOLLMANN beträgt der Bedarf an kaufähigem Raufutter mindestens 1,5 kg/100kg KM und Tag. Frisches Trinkwasser von einwandfreier Qualität sollte ständig verfügbar sein.

Für den Umgang und die Verwendung von Pferden sind daher Anforderungen unabdingbar, welche der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf gerecht werden.

Was bedeutet eine Teilnahme von Pferden im Straßenverkehr aus tierschutzrechtlicher Sicht für das Pferd? Welche tierschutzrelevanten Fragestellungen sind beim Einsatz von Pferden im Straßenverkehr zu berücksichtigen?

Tierschutzrechtliche Mindestanforderungen sind im Tierschutzgesetz (TSchG)⁸ normiert.

Auszugsweise finden Sie hier die wichtigsten Bestimmungen:

§ 5. (1) Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.

(2) Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer...

7. einem Tier Reiz- oder Dopingmittel zur Steigerung der Leistung von Tieren, insbesondere bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen, zuführt;

8. ein Tier zu einer Filmaufnahme, Werbung, Schaustellung oder ähnlichen Zwecken und Veranstaltungen heranzieht, sofern damit Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst für das Tier verbunden sind;

9. einem Tier Leistungen abverlangt, sofern damit offensichtlich Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst für das Tier verbunden sind;

10. ein Tier Temperaturen, Witterungseinflüssen, Sauerstoffmangel oder einer Bewegungseinschränkung aussetzt und ihm dadurch Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt;

Grundsätze der Tierhaltung

§ 13. (1) Tiere dürfen nur gehalten werden, wenn auf Grund ihres Genotyps und Phänotyps und nach Maßgabe der folgenden Grundsätze davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung nach dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ihr Wohlbefinden nicht beeinträchtigt.

(2) Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsvor-

7 HOLLMANN, M. (2022): Heuqualität: Das A und O bei der Pferdefütterung. Fachtagung Pferd der Tierschutzombudsstelle Steiermark.

8 RIS - Tierschutzgesetz - Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 28.01.2023 (bka.gv.at)

richtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.

(3) Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.

Betreuungspersonen

§ 14. (1) Für die Betreuung der Tiere müssen genügend Betreuungspersonen vorhanden sein, die über die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten verfügen. In den Verordnungen gemäß § 11, § 24, § 25, § 26, § 27, § 28, § 29 und § 31 sind die Art und der Umfang sowie der Nachweis der erforderlichen Sachkunde unter Berücksichtigung der Ziele und sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen zu regeln.

(1a) Personen, gegen die ein aufrechtes Tierhaltungsverbot gemäß § 39 Abs. 1 besteht, dürfen nicht als Betreuungspersonen tätig sein.

....

Versorgung bei Krankheit oder Verletzung

§ 15. Weist ein Tier Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung auf, so muss es unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden, erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes. Kranke oder verletzte Tiere sind diesen besonderen Ansprüchen angemessen und erforderlichenfalls gesondert unterzubringen.

§ 17 Füttern und Tränken

(1) Art, Beschaffenheit, Qualität und Menge des Futters müssen der Tierart, dem Alter und dem Bedarf der Tiere entsprechen. Das Futter muss so beschaffen und zusammengesetzt sein, dass die Tiere ihr artEigenes mit dem Fressen verbundenes Beschäftigungsbedürfnis befriedigen können.

(2) Die Verabreichung des Futters hat die Bedürfnisse der Tiere in Bezug auf das Nahrungsaufnahmeverhalten und den Fressrhythmus zu berücksichtigen.

(3) Die Tiere müssen entsprechend ihrem Bedarf Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser von geeigneter Qualität haben.

(4) Futter und Wasser müssen in hygienisch einwandfreier Form verabreicht werden.

(5) Die Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen sind sauber zu halten und müssen so gestaltet sein, dass eine artgemäße Futter- und Wasseraufnahme möglich ist. Sie müssen so angeordnet sein und betrieben werden, dass alle Tiere ihren Bedarf decken können.

Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen

§ 28. (1) Die Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen sowie die Mitwirkung von Tieren bei Film- und Fernsehaufnahmen bedarf einer behördlichen Bewilligung nach § 23, ausgenommen es handelt sich um

1. Veranstaltungen, für die eine Bewilligung nach veterinärrechtlichen Vorschriften erforderlich ist, oder
2. Veranstaltungen, die unter veterinärbehördlicher Aufsicht stehen, oder
3. Präsentationen der Ausbildung von Diensthunden oder Dienstpferden des Bundesheeres oder von Diensthunden der Sicherheitsexekutive oder der Zollwache oder von Tieren von sozialen oder medizinischen Einrichtungen, die im öffentlichen Interesse liegen, oder

4. Prüfungen von österreichischen Verbänden oder Vereinen. Eine Bewilligung der Verwendung oder Mitwirkung kann von der Behörde, in deren Sprengel die Tiere gewöhnlich gehalten werden, auch als Dauerbewilligung erteilt werden. In einem solchen Fall gilt die Bewilligung für das gesamte Bundesgebiet und ist die jeweilige Verwendung oder Mitwirkung der jeweils örtlich zuständigen Behörde rechtzeitig, spätestens jedoch zwei Wochen vor der Veranstaltung, anzuzeigen. Die Zuständigkeit für Maßnahmen nach § 23 Z 5 richtet sich nach dem jeweiligen Veranstaltungsort.

(2) Der Antrag auf Erteilung der Bewilligung muss mindestens sechs Wochen vor dem Tag der geplanten Veranstaltung bei der Behörde einlangen und hat eine Auflistung aller mitgeführten Tiere (Arten und Anzahl) zu enthalten und die Haltung der Tiere sowie die Art ihrer Verwendung darzulegen.

.....

Haltung von Tieren im Rahmen wirtschaftlicher Tätigkeiten oder zur Zucht oder zum Verkauf

§ 31. (1) Die Haltung von Tieren im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit (§ 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994) oder im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit, ausgenommen die Haltung von in § 24 Abs. 1 Z 1 genannten Tieren sowie von anderen Haustieren im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft, bedarf einer Bewilligung nach § 23.

Spezielle Regelungen für die Haltung und Verwendung von Pferden finden sich in der 1. Tierhaltungsverordnung.⁹

Im § 3 leg. cit. werden Anforderungen für Betreuungspersonen angeführt, die Anlage 1 normiert Anforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen.

So ist der Lärmpegel so gering wie möglich zu halten. Dauernder oder plötzlicher Lärm ist zu vermeiden

Die Ziffer 2.7. regelt die Mindestanforderungen an die Betreuung:

Bei Verwendung von Tieren als Zugtiere oder Lasttiere oder zu sonstiger Arbeit unter dem Sattel, an der Hand oder im Geschirr ist sicherzustellen, dass die Tiere ausreichende Ruhepausen haben und nicht überfordert werden. Innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden ist jedenfalls eine durchgängige Ruhepause von mindestens acht Stunden zu gewähren.

Bei rationierter Fütterung muss im Anschluss an die Fütterung eine Ruhepause von mindestens einer Stunde eingehalten werden.

Werden Pferde regelmäßig mehr als sechs Stunden pro Tag zur Personenbeförderung in einem Gespann eingesetzt, sind ihnen innerhalb einer Woche an mindestens zwei nicht aufeinander folgenden Tagen Ruhetage mit freiem Auslauf zu gewähren. Weiters muss sichergestellt werden, dass das Gesamtgewicht des voll beladenen Gespannes bei ebener Strecke und glattem Untergrund das Dreifache der Summe der Körpergewichte aller vorgespannten Pferde nicht überschreitet.

Dabei sollte die Arbeitsbelastung in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Tieres stehen.

Kranke oder sonst beeinträchtigte Tiere dürfen zur Arbeit nicht herangezogen werden. Verboten sind alle medikamentösen und nicht pferdegerechten Einwirkungen des Menschen, die beim Sportpferd gesetzt werden mit dem Ziel einer Beeinflussung über

⁹ 1. Tierhaltungsverordnung, Fassung vom 28.01.2023.pdf (bka.gv.at)

die natürliche Veranlagung, das Leistungsvermögen und die Leistungsbereitschaft des Pferdes hinaus.

Es ist sicherzustellen, dass die Anbindevorrichtungen und Ausrüstungsgegenstände, wie z.B. Geschirre, Zaumzeuge, Zügel, Gebisse oder Sattel, die Tiere nicht verletzen können und ein ungehindertes Fressen und Misten ermöglichen. Diese Einrichtungen sind regelmäßig auf ihren Sitz zu überprüfen und den Körpermaßen der Tiere anzupassen.

Eine regelmäßige und fachgerechte Hufpflege ist sicherzustellen.

Das Clippen der Tasthaare (Fibrissen) um Augen, Nüstern und Maul ist verboten.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen rund um das Thema Pferd (Kauf, Haltung, Veterinärrecht, Reiten, Fahren, Einstellen etc.) werden umfassend in einer Broschüre der Landwirtschaftskammer Oberösterreich¹ erläutert.

Das Kuratorium für Verkehrssicherheit (KfV)¹⁰ fasst die rechtlichen Rahmenbedingungen für das Reiten im Straßenverkehr zusammen.

Im Jahr 2021 waren 324 Pferde bei der Stadt Wien als Fiakerpferde registriert – verteilt auf 21 unterschiedliche Betriebe.¹¹

Wie angeführt, wird der Einsatz von Fiakern in verschiedenen Städten Österreichs insbesondere von einer Tierschutzorganisation heftig kritisiert. Auch das Mitwirken von Gespannen und die Teilnahme gerittener Pferde bei Festumzügen ist immer wieder Anlass für Kritik. Begründet wird die Kritik mit immer wieder auftretenden Unfällen, hohen Umgebungstemperaturen, ungenügenden Fress- und Trinkpausen, Verkehrslärm und unzureichenden Erholungsphasen, sodass die Pferde permanentem Stress ausgesetzt sind und der Einsatz dieser Pferde daher Tierquälerei darstelle.

Häufigkeit und Ursache von Unfällen

Unfallzahlen mit Pferden im Straßenverkehr konnten über die Landespolizeidirektion Steiermark nicht verifiziert werden, eine diesbezügliche Anfrage beim Bundesministerium für Inneres war zum Zeitpunkt des Verfassens dieses Artikels noch unbeantwortet.

DIßMANN¹² weist darauf hin, dass grundsätzlich zwischen Unfällen während der Ausübung des Pferdesports und dem bloßen Umgang mit dem Pferd differenziert werden muss, da hier unterschiedliche Verletzungsmuster zu beachten sind. Im Rahmen der Unfallprävention kommen der Aufklärung über potenzielle Unfallrisiken sowie der fundierten Ausbildung von Reiter und Pferd besondere Bedeutung zu.

KAUN¹³ beschreibt drei Gruppen, denen die Haupt-Unfallverursacher mit Pferdegespannen zuzuordnen sind:

1. Ambitionierte (aber häufig überforderte) Turnierfahrer
2. Schlecht ausgebildete und (häufig) schlecht ausgerüstete Freizeitfahrer
3. Unbelehrbare Fahrer im Tourismusgeschäft.

Die deutliche Zunahme schwerer Unfälle mit Pferdegespannen liegt nicht nur in der Beliebtheit des Gespannfahrens in Österreich begründet, sondern auch in der schnell

10 Kuratorium für Verkehrssicherheit (2003): Rechtliche Rahmenbedingungen und allgemeine Tipps zum „Reiten im Straßenverkehr“.

11 Fiaker – Wikipedia, 29.01.2023

12 Dißmann, P., D. (2020): Verletzungsmuster im Pferdesport. Sports Orthop. Traumatol. 36, 335–341 (2020). www.SOTjournal.com. <https://doi.org/10.1016/j.orthtr.2020.09.001>.

13 Kaun, R. (XXX): Sicherheit im Umgang mit Pferden.

absolvierten Ausbildung ohne Wissen über Pferde und Vorhandensein ausreichenden Könnens.

Beim Gespannfahren ist neben dem Gewicht der Pferde auch die kinetische Energie des gezogenen Wagens zu berücksichtigen. Wenn im Durchgehen begriffene Pferde langsamer werden, treibt sie der Wagen quasi von hinten wieder an.

SCHILLING¹⁴ wertete in ihrer Dissertation 30 Todesfälle, die im Großraum Hamburg im Zusammenhang mit Reitsport entstanden, aus dem Zeitraum 1998 bis 2008 aus. Es handelt sich bei diesen um 24 Reiter, 4 Kutscher und 2 Personen, die im Umgang mit dem Pferd verunglückten.

Zusammenfassend lässt sich laut SCHILLING¹⁴ sagen, dass Unfälle mit einer Pferdekutsche gehäuft in Städten mit sogenannten „Touristenpferden“ und im Straßenverkehr, sowie über das gesamte Bundesgebiet verteilt mit ungeschulten Fahrern passieren. Gelegentlich kommt es hierbei auch zu tödlichen Verletzungen auf Seiten der Pferde und der Kutscher. Die Ursachen solcher Kutschunfälle liegen in den meisten Fällen darin, dass das Pferd bzw. das Gespann aus verschiedenen Ursachen scheut, der Kutscher nicht adäquat reagieren kann und als Folge entweder von der Kutsche stürzt oder mit der Kutsche unkontrolliert gegen ein Hindernis, beispielsweise eine Wand oder einen Baum, fährt. Hierbei kommt es zu vielerlei Verletzungsmechanismen.

Insgesamt stellen nicht nur schlechte Ausbildung des Pferdegespanns und mangelnde Erfahrung des Fahrers, sondern auch unzureichend gewartete Kutschen und Ausrüstung Risikofaktoren für Unfälle und Verletzungen auf beiden Seiten der Zügel dar.

Im Fahrsport kommt der Sicherheit des Materials eine noch viel größere Bedeutung zu, da hier die Kommunikation zwischen Pferd und Reiter zum großen Teil über das Geschirr stattfindet und der Kutscher mit seinen Fahrgästen auf die Stabilität der Kutsche selbst angewiesen ist.

Bei den Kutschunfällen war in allen Fällen ein Scheuen der Zugtiere mit nachfolgendem Sturz des Kutschers von der Kutsche für den Unfall verantwortlich.¹⁴

Die in Großbritannien von POLLARD und FURTADO¹⁵ mit 6390 befragten Personen durchgeführte Studie ergab, dass 67,7 % der Befragten bereits beinahe einen Unfall gehabt hätten, 6,1 % berichteten von einem Zwischenfall, der mit Verletzungen einherging.

In einer weiteren Studie analysierten POLLARD und GREWAR¹⁶ aufgrund von Berichten an die British Horse Society (2010-2020) Einflussfaktoren, welche mit einem höheren Risiko für Kollisionen mit Fahrzeugen und Verletzungen an Pferden einherging.

SCHWENK et al.¹⁷ untersuchten für den Zeitraum 1993 bis 2015 Muster und Schwere von verkehrsbedingten Verletzungen bei Pferden im Pferdespital der Universität Zürich, deren Schwere nicht unterschätzt werden sollte.

14 Schilling, B. (2009): Der tödliche Reitunfall. Dissertation zur Erlangung des Grades eines Doktors der Medizin der medizinischen Fakultät der Universität Hamburg.

15 Pollard, D., Furtado, T. (2021): Public Roads as Places of Interspecies Conflict: A Study of Horse-Human Interactions on UK Roads and Impacts on Equine Exercise. *Animals* 11(4), 1072. <https://doi.org/10.3390/ani11041072>.

16 Pollard, D., Grewar, J., D. (2020): Equestrian Road Safety in the United Kingdom: Factors Associated with Collisions and Horse Fatalities. *Animals* 10(12), 2403; doi: 10.3390/ani10122403.

17 Schwenk, B. K, Fürst, A. E, Bischofberger, A. S. (2016): Traffic accident-related injuries in horses. *Pferdeheilkunde*, 32(3):192-199. DOI: <https://doi.org/10.21836/PEM2016030>

DAMBERGER¹⁸ konnte in ihrer Studie über Hitzestressmessungen bei Fiakerpferden in Wien bei keiner der annähernd 400 Messungen an den Tieren Hitzestress in Form einer Überforderung des thermoregulatorischen Systems feststellen. In der Studie wurden Parameter wie Verhalten der Tiere, Körpertemperatur, Elektrolytstatus und Atemfrequenz vor, während und nach den Fahrten berücksichtigt und dabei kaum gravierende Änderungen im Vergleich zu kühleren Tagen festgestellt.

Als wichtige Verbesserungsmaßnahmen wurden die Ausstattung der Fiakerstandplätze mit Wasserschläuchen zur Kühlung und mit Beschattungseinrichtungen sowie ein verbessertes Management und Schulungsmaßnahmen hinsichtlich Futtermittelversorgung und Umgang mit den Pferden vorgeschlagen.

Was braucht es für ein gutes Miteinander von Pferden, Radfahrern und motorisierten Verkehrsteilnehmern für das Pferd, den Reiter und Gespannfahrer?

Pferde müssen von ihrem physischen und psychischen Ausbildungs- und Leistungsstand für den vorgesehenen Einsatz geeignet sein und gut auf die Anforderungen vorbereitet werden, um eine Überforderung der Anpassungsfähigkeit zu vermeiden.¹⁹

Keinesfalls darf ungenügende Gewöhnung oder unzureichende Ausbildung durch den Einsatz von Arzneimitteln kompensiert werden. Die Verwendung von Beruhigungsmitteln für den Einsatz von Pferden ist aus Tierschutzsicht abzulehnen.

Die Verwendung von Pferden im Rahmen einer Veranstaltung oder auch der Einsatz beim Gespannfahren darf für die Tiere nicht mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein.

Leiden sind alle vom Begriff des Schmerzes nicht erfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortauern (Lorz/Metzger, 1999).

Als Leiden bezeichnet werden Einwirkungen und sonstige Beeinträchtigungen des Wohlbefindens, die der Wesensart und den Instinkten des Tieres zuwiderlaufen und vom Tier gegenüber seinem Selbst- oder Arterhaltungstrieb als lebensfeindlich empfunden werden (vgl. Hirt/Maisack/Moritz, 2003).

Auch Stress durch laute, ungewohnte Geräusche, häufiges Anhalten eines Festzuges, Enge, Menschenansammlungen, starker Verkehr, Beunruhigung durch Werfen von Gegenständen etc. kann zu Leiden führen. Sichtbare Zeichen von Stress sind unruhiger Blick, Trippeln, Steigen, Schlagen mit dem Kopf, Scharren, Zittern, starkes Schwitzen, Flucht- und Abwehrverhalten.

Im Jahr 2016 wurde durch die Novelle LGBl. 2016/34 das Wiener Fiaker- und Pferdewagenengesetz insofern geändert, als der Betrieb von Fiaker- und Pferdewagen nur mehr zwischen 10:00 und 23:00 Uhr (ausgenommen bestellte Fahrten) und das Auffahren auf Stellplätze nur mehr zwischen 11:00 und 22:00 Uhr zulässig ist. Der Einsatz eines Zugpferds ist nur an 18 Tagen im Monat zulässig.

Erreicht die von der Wetterstation Wien Innere Stadt (TAWES) der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG) gemessene Temperatur an einzelnen Tagen einen Wert von mindestens 35 ° Celsius, so sind an diesem Tag weitere Rundfahrten

18 Damberger A. (2008): Hitzestressmessungen bei Fiakerpferden in Wien.

19 TVT Merkblatt Nr.147 (2016): Einsatz von Pferden bei Festumzügen.

und bestellte Fahrten unzulässig. Der Betrieb ist für diesen Tag einzustellen und die Standplätze sind unverzüglich zu räumen.²⁰

Auch der VfGH sieht in diesen Änderungen des Wiener Fiaker- und Pferdemitwagengesetzes zulässige Grundrechtsbeschränkungen, welche auch aus kompetenzrechtlicher Sicht verfassungskonform sind. Ein Antrag auf deren Aufhebung wurde daher abgewiesen.²¹

Die Verwendung von Pferden im Rahmen von Veranstaltungen bedarf einer tierschutzrechtlichen Bewilligung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

Grundsätzliche Voraussetzung für die Verwendung von Pferden bei Gespannen oder Veranstaltungen ist die individuelle Eignung der Pferde unter Berücksichtigung ihres Temperaments. Ruhigere Pferde bringen dafür bessere Voraussetzungen mit als hoch im Blut stehende Tiere. Dazu gehört ruhiges Verhalten in Menschengruppen, bei plötzlichen Geräuschen, flatternden Transparenten oder umherfliegendem Wurfmaterial. Pferde müssen an diese Situationen gewöhnt sein, sodass sie für den Reiter oder Fahrer kontrollierbar bleiben. Dafür sind regelmäßiges Training und Schulungen erforderlich. Dass die verwendeten Ausrüstungsgegenstände (Zäumungen, Geschirre, Sättel, Kutschen) in einwandfreiem Zustand sein müssen, normieren die tierschutzrechtlichen Bestimmungen. Sicherzustellen ist auch, dass die Pferde mit einem rutschfesten Hufschutz ausgestattet sind, sofern es die Witterungsbedingungen und/oder der Straßenbelag erfordern.¹⁹

Maßnahmen, welche die Sinneswahrnehmung der Tiere einschränken (Blendkappen, Gehörschutz) sollten grundsätzlich nicht angewandt werden. Sie könnten den Einsatz schlecht gewöhnter, wenig geeigneter Pferde überdecken.

Auch die Eignung von Reitern und Fahrern spielt beim tierschutzkonformen Einsatz von Pferden eine besondere Rolle. Eine solide Grundausbildung, Erfahrung und praktische Übung für besondere Situationen z. B. bei Umzügen sind erforderlich. Personen sind nur im verkehrstüchtigen und nicht alkoholisierten Zustand einsatzbereit.

Die eingesetzten Pferde müssen ein entsprechendes Alter und die erforderliche Konstitution und Kondition für den jeweiligen Einsatz aufweisen. Sie müssen sich in gutem Ernährungs- und Fitnesszustand befinden, Gespannpferde sollten aneinander gewöhnt sein.

Als Faustregel gilt, dass entsprechend trainierte Zugpferde unter Verwendung einer optimalen Ausrüstung bei durchgehend ebenem, befestigtem Untergrund Lasten bis zum dreifachen des Körpergewichtes ziehen können. Ein ständiges „stop and go“ sowie mehrstündige Belastungen sind zu vermeiden. Maximal das Zweifache des Körpergewichtes wäre bei unebenem Gelände, kurzzeitigen Steigungen, ständigem „stop and go“ und längerer Fahrtzeit anzusetzen.

Pferde, die auf schlecht befahrbarem Untergrund sowie in einem Gelände mit extremen Steigungen eingesetzt werden, sollten maximal mit der Last ihres eigenen Körpergewichtes belastet werden.¹⁹

Ein weiteres Problem kann die Pferd-Reiter-Konstellation darstellen. Das Reitergewicht muss dem Trainingszustand, der Konstitution und der Größe des Pferdes angepasst sein. Der Einsatz, inklusive Notfallplan muss sorgfältig geplant werden. Die Zeiten für Anfahrt, Anschnallen, Schmücken der Gespanne, Satteln, Aufstellung, Wartezeit, Abrüsten, Rücktransport müssen gesamt berücksichtigt werden. Am Sammel- und Vorbereitungsplatz

20 RIS - Wiener Fiaker- und Pferdemitwagengesetz - Landesrecht konsolidiert Wien, Fassung vom 29.01.2023 (bka.gv.at)

21 Verfassungsgerichtshof, G 347/2016-8. 26. September 2017

sollten bei starker Sonneneinstrahlung Schattenplätze zur Verfügung stehen. Regelmäßig, jedoch mindestens alle vier Stunden, sollten die Tiere die Möglichkeit haben, Wasser aufzunehmen. Auch auf eine ausreichende Futtermittellieferung ist zu achten.

Ausreichendes Begleitpersonal für Reiter und Gespanne sollte vorhanden sein. Fluchtwege für Reiter und Gespanne sollten mit dem Veranstalter von Festumzügen im Vorfeld geklärt werden. Eine tierärztliche Rufbereitschaft muss sichergestellt sein, bei größeren Veranstaltungen ist die ständige Anwesenheit eines Tierarztes zu fordern.

Zusammenfassend darf ich festhalten, dass der Einsatz von Pferdegespannen und Pferden in Städten aus Tierschutzsicht aus den vorher angeführten Überlegungen kritisch zu sehen ist.

Ausbildung, Gewöhnung und individuelle Eignung von Pferden spielen neben der Qualifikation von Reitern und Fahrern eine entscheidende Rolle für den tierschutzgerechten Einsatz von Pferden.

Vorsicht und Rücksicht gegenüber Reitern und Fahrern sollten Grundregeln des Verhaltens im öffentlichen Verkehr darstellen. Fahrzeuglenker sollten bei der Begegnung mit Pferden stets Umsicht bewahren und sich der Situation entsprechend verhalten. So überholt in Großbritannien kein Kraftfahrzeug ein gerittenes Pferd oder ein Gespann, ohne vom Reiter oder Fahrer (Beifahrer) durch Handzeichen dazu „eingeladen“ worden zu sein.¹³

Respektvolles Verhalten von Verkehrsteilnehmern gegenüber Reitern und Gespannfahrern auf der Straße stellt ein unabdingbares Kriterium zur Unfallvermeidung dar. Im Umkehrschluss möge überlegt werden, ob der Einsatz von Pferden und Gespannen in Großstädten noch einem zeitgemäßen Tierschutzverständnis entspricht und welche Straßen im Sinne einer umfassenden Unfallprävention von Mensch und Tier gemieden werden könnten.

Rechtliche Vorgaben für Pferde im Straßenverkehr

Karin Leitner^{1*}

Auf den österreichischen Straßen gilt die österreichische Straßenverordnung (StVO). In dieser sind auch spezielle Regelungen für Reiter enthalten.

In **§ 79 StVO** sind die besonderen Bestimmungen für das **Reiten auf öffentlichen Straßen** normiert:

- (1) Reiter müssen körperlich geeignet und des Reitens kundig sein und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jüngere Personen dürfen nur in Begleitung Erwachsener reiten; dies gilt jedoch nicht für das Reiten im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes, wenn der Reiter das zwölfte Lebensjahr vollendet hat.*

Als *körperlich geeignet* ist eine Person zu sehen, welche über eine ausreichend gute körperliche Konstitution verfügt, um ein Pferd beherrschen zu können. Weiters muss der Reiter natürlich in der Lage sein, sich entsprechend der StVO verhalten zu können. Ob ein Reiter *des Reitens kundig* ist, wird im Einzelfall durch einen Sachverständigen beurteilt. Der Besitz eines Reiterpasses ist aber ein Indiz dafür, dass der Reiter in der Lage ist, das Pferd in allen drei Grundgangarten und im Gelände zu beherrschen.

Kinder und Jugendliche im Alter unter 16 Jahren dürfen nur in Begleitung von Personen, die über 18 Jahre sind, auf der Straße reiten, wobei die Begleitperson in der Lage sein muss, helfend einzugreifen, wenn der minderjährige Reiter Probleme mit dem Pferd hat. Im Rahmen von landwirtschaftlichen Betrieben dürfen Kinder bereits ab 12 Jahren ohne Begleitung von Erwachsenen auf öffentlichen Straßen reiten, wenn sie zB ein zur Landwirtschaft gehöriges Pferd nach Hause bringen.

- (2) Reiter dürfen nur die Fahrbahn und auf Straßen mit Reitwegen nur die Reitwege benützen. Bei der Benützung der Fahrbahn gelten für sie die Bestimmungen des II. Abschnittes sinngemäß und sie haben Arm- oder Lichtzeichen zu beachten.*

Sind Reitwege vorhanden, sind diese zu benützen. Nur wenn es solche Reitwege nicht gibt, darf auch auf der Fahrbahn geritten werden, nicht aber auf dem Bankett, den Gehsteigen, den Gehwegen oder Radwegen und auch nicht in Fußgängerzonen. Auf Autobahnen und Autostraßen ist das Reiten generell verboten.

Nachdem auch Reiter die Regelungen der StVO einhalten müssen, haben diese die diesbezüglichen Bestimmungen in der StVO zu studieren, bevor sie am öffentlichen Verkehr teilnehmen. Geritten wird demnach immer auf der rechten Straßenseite. In Gruppen wird hintereinander geritten. Abbiegevorgänge sind mit Handzeichen anzuzeigen.

- (3) Bei Dämmerung, Dunkelheit, starkem Nebel oder wenn es die Witterung sonst erfordert, müssen Reiter bei Benützung der Fahrbahn, wenn die sonstige Beleuchtung nicht ausreicht durch hellleuchtende Laternen an der linken Seite gekennzeichnet sein.*

Bei schlechten Sichtverhältnissen ist für eine ausreichende Beleuchtung zu sorgen. Außerdem empfiehlt es sich, Pferd und/oder Reiter mit Reflektoren oder den Reiter mit einer handelsüblichen Warnweste auszustatten.



Mag. Karin Leitner

¹ Rechtsanwältin, Expertin für Pferderecht, Mühltaler Straße 29/2, A 8700 Leoben

* Kontakt: Mag. Karin Leitner, office@ra-leitner.at

Leider enthält die StVO nur Vorschriften, die Reiter einhalten müssen. Konkreten Regelungen, wie sich Autofahrer Reitern gegenüber zu verhalten haben, gibt es nicht. Es sind dabei die allgemeinen Sorgfaltspflichten, wie auch allen anderen Verkehrsteilnehmern gegenüber zu berücksichtigen. Laut ständiger Rechtsprechung der Gerichte kam bisher die **Abstandsregelung des § 15 Abs 4 StVO** auch Reitern gegenüber zur Anwendung. Bis zur Neuregelung des § 15 Abs 4 StVO war beim Überholen ganz allgemein nur ein entsprechender seitlicher Abstand zum Fahrzeug, das überholt wurde, einzuhalten, wobei im Einzelfall zu beurteilen war, ob dieser ausreichend war. Seit in Kraft treten der 33. StVO Novelle (Bundesgesetzblatt Nr. BGBl. I Nr. 122/2022) mit 1.10.2022 lautet § 15 Abs 4 StVO nunmehr wie folgt:

Beim Überholen ist ein der Verkehrssicherheit und der Fahrgeschwindigkeit entsprechender seitlicher Abstand vom Fahrzeug, das überholt wird, einzuhalten. Beim Überholen mit Kraftfahrzeugen von Radfahrern und Rollerfahrern (§ 88b) hat der Seitenabstand im Ortsgebiet mindestens 1,5 m und außerhalb des Ortsgebietes mindestens 2 m zu betragen; bei einer gefahrenen Geschwindigkeit des überholenden Kraftfahrzeuges von höchstens 30 km/h kann der Seitenabstand der Verkehrssicherheit entsprechend reduziert werden.

Es bleibt zu hoffen, dass diese nunmehr Radfahrern gegenüber per Gesetz genau definierte Abstandsregelung bei Überholvorgängen auch bei Reitern zur Anwendung kommt und sich Autofahrer Reitern gegenüber in Zukunft rücksichtsvoller verhalten. Gemäß § 15 Abs 4 StVO wäre im Ortsgebiet ein *Mindestabstand von 1,5 m und außerhalb von Ortsgebieten von mindestens 2 m* einzuhalten. Dieser Mindestabstand darf nur bei einer gefahrenen Geschwindigkeit von höchstens 30 km/h unterschritten werden.

Ist jedoch für einen KFZ-Lenker erkennbar, dass ein Reiter sein Pferd nicht unter Kontrolle hat, oder ein Pferd scheut, kommt weder diese Abstandsregelung noch der **Vertrauensgrundsatz des § 3 StVO zur Anwendung**. Dann kann der Fahrzeuglenker nicht darauf vertrauen, dass sich Pferd und/oder Reiter verkehrsgerecht verhalten werden und muss dieser durch Verminderung der Geschwindigkeit und durch bremsbereites Fahren so fahren, dass eine Gefährdung des Reiters und des Pferdes ausgeschlossen werden kann. Leider ist dieser Umstand offenbar Autofahrern nicht hinreichend bekannt, sodass es für Reiter im Straßenverkehr immer wieder zu gefährlichen Situationen durch zu geringe Seitenabstände und zu hohe Geschwindigkeit kommt. Es empfiehlt sich daher aus meiner Sicht, Fahrzeuglenker, die sich mit einer zu hohen Geschwindigkeit dem Reiter nähern, durch Handzeichen zur Reduktion der Geschwindigkeit aufzufordern, um diese auf eine mögliche Gefahrensituation hinzuweisen.

Kommt es zu einem Verkehrsunfall und kann auch ein Reitfehler des Reiters nicht ausgeschlossen werden, so obliegt es dem **Tierhalter iSd § 1320 ABGB zu beweisen, dass er für die erforderliche Beaufsichtigung des Tieres gesorgt hat** (ZVR 1995/85). Gelingt ihm dieser Beweis nicht, trägt er zumindest ein Mitverschulden am Unfall und muss einen Teil des entstandenen Schadens bezahlen.

Nachdem die Person des Tierhalters und des Reiters nicht ident sein muss, kann dies dazu führen, dass der unbeteiligte Tierhalter dem Geschädigten gegenüber haftet. Denkbar wäre dies, wenn zB das Pferd einer ungeeigneten Person gemäß § 79 Abs 1 StVO überlassen wurde.

Aus dem Alltag eines Gespannfahrers

Paul Kendlbacher^{1*}

Das Thema „Partner Pferd im Straßenverkehr“ behandelt den Alltag aus der Sicht eines Gespannfahrers. Wenn man mit Pferden fast täglich im Straßenverkehr unterwegs ist, so ist dieses Thema, besonders wenn man selbst Gespannfahrer ist – auch ein großes, persönliches Anliegen. Der Verkehr wird immer mehr und der Großteil der Verkehrsteilnehmer ist nicht immer rücksichtsvoll, wenn man mit dem Pferd auf der Straße unterwegs ist.

In früherer Zeit waren Pferde auch als Arbeitstiere, vor allem am Land, überall vertreten. Damals hatte besonders die bäuerliche Bevölkerung, die Pferde hielt, auch eine Ahnung, wie ein Pferd reagieren kann. Durch die Motorisierung in der Landwirtschaft trat dieses Wissen hingegen in den Hintergrund, da es einfach nicht mehr notwendig war. Reiter oder Gespannfahrer sind somit immer einer der schwächsten Teilnehmer im Straßenverkehr, einer breiten motorisierten Masse ausgesetzt, die oft nicht abschätzen kann bzw. es oft gar nicht weiß, wann und wie ein Fluchttier reagieren kann.

Oft hört man Aussagen wie „das Pferd gehört nicht in den Straßenverkehr“, da dort einiges an Eindrücken auf das Pferd dort einströmt. Aus diesem Grund muss man das Tier zuallererst einmal behutsam an diese Straßenverkehrssituation gewöhnen. Allerdings wird ein Pferd immer ein Fluchttier sein, also ein unvorhergesehenes Erschrecken kann somit nicht ausgeschlossen werden. Im Straßenverkehr gibt es auch Überraschungssituationen, die man einfach nicht üben kann. Wenn sich zum Beispiel ein Einsatzfahrzeug von hinten mit eingeschaltetem Folgetonhorn nähert bzw. direkt hinter einem Kutschengespann aufgedreht wird, erschreckt es sowohl den Kutscher als auch die Pferde – eine Situation, die sehr böse für alle Beteiligten ausgehen kann.

Es geht bei diesem Thema vor allem darum wie man den Verkehrsteilnehmern nahebringen kann, sich richtig zu verhalten, wenn man sich im Straßenverkehr einem Pferd nähert. Hier wäre ein Ansatz, dass sich Fahrschulen bereit erklären, dieses Thema in den Schulungsplan aufzunehmen.

Natürlich sind auch die Reiter und Gespannfahrer in der Pflicht, ihre Pferde dementsprechend auszubilden und aufmerksam zu sein, wenn man im Straßenverkehr unterwegs ist. Eine entsprechende Ausrüstung wie reflektierende Gamaschen, Decken o.ä., sowie eine Warnweste in der dunklen Jahreszeit bzw. der Dämmerung sollten unbedingt zur Grundausrüstung gehören – besonders für die eigene Sicherheit.



Präs. Paul Kendlbauer

¹ Die Ländlichen - Österreich - gemeinsam stark für alle Pferdefreunde, Dorfheimer Straße 45, A-5760 Saalfelden

* Kontakt: Präsident Paul Kendlbacher, gmoabauer@aon.at

Rassenporträt: Österreichische Ponyrassen

Österreichisches Reitpony - Austrian Pony - Austrian Partbred Pony

Peter Zechner^{1*}

In den vergangenen Jahren hat die Ponyzucht in Österreich stark an Bedeutung gewonnen. Auch die Zucht hat dem Rechnung getragen und die Ponyzucht neu strukturiert. Mit der Neugründung der Rassen Österreichisches Reitpony, Austrian Pony und Austrian Partbred Pony kann den Züchtern ein sinnvolles Selektionssystem mit ansprechenden Zuchtveranstaltungen geboten werden. Im Verein mit der ebenfalls in Österreich betreuten, internationalen Rasse der Shetlandponies kann das gesamte Größenspektrum, der Ponyzucht, von 86 cm bis 148 cm abgedeckt werden.

Neben der Reiteignung stehen Charakterstärke, einfacher Umgang und Gesundheit absolut im Mittelpunkt der züchterischen Bemühungen, um hervorragende Einsteiger- und Nachwuchspونيس für das Reiten und den Sport mit Kindern und Jugendlichen zu erhalten. Aber auch gute Zuchtleistung (Fruchtbarkeit) ist bei allen drei Rassen von züchterischer Bedeutung. Der Zuchtverband Stadl-Paura führt die Ursprungszuchtbücher für die im Titel genannten Rassen und betreut sie über sein Zuchtprogramm auch österreichweit.



DI Dr. Peter Zechner

Das österreichische Reitpony

Seit 2018 wird das Österreichische Reitpony als eigene Rasse geführt. Es sind klassische Sport- und Reitponys im Endmaß. In der Grundveranlagung und in der Rittigkeit stehen sie ihren größeren Verwandten, den Warmblut Sportpferden um nichts nach, in Adel und Ausdruck sollen sie diese sogar übertreffen.

Das österreichische Reitpony ist in seinem Zuchtziel ein klassisches Sportpferd für Kinder und Jugendliche. Es wird eine Schwerpunktveranlagung für die 3 Hauptdisziplinen Dressur, Springen und Vielseitigkeit angestrebt. Neben den Hauptdisziplinen sind Reitponys aber auch im Fahren hocheffektiv. Man findet bei Reitponys einen höheren Anteil an doppelveranlagten „Sportlern (Dressur und Springen) als dies bei modernen Warmblut Sportpferden der Fall ist. Kinder und Jugendliche finden durch das passende Größenverhältnis schneller und leichter einen Zugang zum Partner Pferd, als dies bei größeren Pferden der Fall wäre. In den letzten Jahren ist allerdings auch ein Trend von erwachsenen Ponyreitern zu beobachten. Nicht jeder Reiter fühlt sich auf einem großen Warmblutpferd wohl und für viele kleinere und nicht zu schwere ReiterInnen stellt das Österreichische Reitpony eine interessante Alternative dar.

Wann ist ein Pony ein österreichisches Reitpony?

Über Leistungsselektion und die Kombination bester internationaler Blutlinien wird das Zuchtziel angestrebt. Die Rasse ist nicht geschlossen, erlaubte Fremdrassen sind im Zuchtprogramm definiert. Dazu gehören neben dem Deutschen Reitpony auch englische und irische Ponyrassen wie das New Forest-, Welsh- und Connemara Pony. Ebenso zugelassen sind passende Pferde aus Vollblut – und Warmblutzuchten. Ein Punkt der im Zuchtprogramm des Österreichischen Reitponys besonders gewichtet wird, ist das Augenmerk auf den Erhalt des Pony-Habitus, mit viel Ausdruck und Adel, aber auch hinsichtlich des Stockmaßes, man will „Übergrößen“ vermeiden. Damit möchte man dem Trend, hin zum „zu klein geratenen Warmblut“ deutlich entgegenwirken. Das Hengstleistungsprüfungssystem ist internationalisiert und anspruchsvoll.

Das aktuelle Zuchtprogramm findet man unter:

[„www.zuchtverband-stadlpaura.at/service-download/#rassen-service“](http://www.zuchtverband-stadlpaura.at/service-download/#rassen-service)

¹ Zuchtverband Stadl-Paura, Stallamtsweg 1, A-4651 Stadl-Paura

* Kontakt: DI Dr. Peter Zechner, peter.zechner@zuchtverband-stadlpaura.at

Steckbrief österreichisches Reitpony

Stockmaß: 142 – 148 cm



Farbe: Es werden alle Farben zugelassen

Zuchtziel: Sportpferdemodell mit edlem Kopf, hervorragenden Reitpferdepunkten und Leistungsmerkmalen, bei besonderer Beachtung eines einwandfreien Interieurs, Belastbarkeit und Gesundheit.

Abbildung 1:
Österreichischer Reitpony
Hengst (Q:Hans Kraus)

Welche „Bühne“ hat das österreichische Reitpony?

Österreichische Reitponys haben die Möglichkeit, an den Fohlen- und Reitpferdechampionaten des Zuchtverbandes, sowie an verschiedenen für Österreichische Reitponys ausgeschrieben Klassen beim Bundeschampionat, teilzunehmen. Wie auch die Körung finden die Bundesveranstaltungen in Kooperation mit der AWÖ (Arbeitsgemeinschaft d. Warmblutpferdezüchter Österreichs) statt. Turnierambitionierten stehen für eingetragene Reitponys alle als „P“ Turniere gekennzeichnete Veranstaltungen offen, die spezielle Ponybewerbe anbieten. In Österreich haben auch Erwachsene die Möglichkeit bei Turnieren mit ihren Ponys zu starten, denn die ÖTO sieht auch eine allgemeine Klasse für Ponyreiter ab 17 Jahren vor. Und natürlich darf man mit seinem Pony auch gegen Großpferde starten. Auch über den OEPS und die Landessportverbände gibt es Initiativen zur Förderung von jungen ReiterInnen und des Ponysports.

Austrian Pony (AP) - Austrian Partbred Pony (APP) - Warum eigene Rassen?

Diese beiden Ponyrassen decken ein Stockmaß von etwa 100 (APP) – 125 (AP) cm lückenlos ab. Besonders im Einsatz als Kinderponys gewährleisten sie einen idealen Einstieg in den Reit- und Fahrsport. Das optimale Größenverhältnis zwischen Pferd und Reiter stellt einen absolut wichtigen Aspekt dar, der den gesamten Umgang mit dem Partner Pferd (Pony) erleichtert und damit auch den Spass- und Sicherheitsfaktor deutlich erhöht.

In Anbetracht der unglaublichen Vielzahl an Ponyrassen fragt man sich vielleicht, warum man mit dem AUSTRIAN PARTBRED- und dem AUSTRIAN PONY noch zwei zusätzliche Rassen „kreiert“ hat. Gerade die große Anzahl an verschiedensten Rassen, mit sehr kleinen Bestandszahlen sind der Grund, sich in diesem Größenbereich auf 2 Rassen zu konzentrieren, um sinnvolle Zuchtmaßnahmen und Veranstaltungen mit guten Starterzahlen durchführen zu können.

Ziel ist es, ähnlich wie beim Österreichischen Reitpony, Kindern rittige, vielseitig veranlagte Pferde im Ponyformat zur Verfügung zu stellen, die von ihrem Charakter her einfach zu handeln sind. Dadurch ist ein optimaler Einstieg in das Reiten möglich.

Die gute Ausbildung von Ponys ist ähnlich zeit- und kostenintensiv wie für ein größeres Pferd. Gut gerittene Reit- und Fahrponys sind aber gesucht und haben auch ihren Preis. Geeignete Kinderponys zu finden ist oft gar nicht leicht, weil sie sehr häufig - wie auch die Reitponys - gleich an die nächste Generation junger Reiter weitergegeben werden.

Wann ist ein Pony ein Austrian Partbred Pony oder ein Austrian Pony?

Die Unterschiede zwischen AUSTRIAN PARTBRED- und AUSTRIAN PONY ergeben sich durch die unterschiedliche genetische Basis und durch das unterschiedliche Stockmaß. Beide Zuchtbücher sind nicht geschlossen, erlaubte Fremdrassen sind in der Zuchtbuchordnung sehr genau definiert. Ein „Projekt“ das sicherlich viel Fingerspitzengefühl seitens der Züchter erfordert. Anpaarungen müssen dabei gut durchdacht und sehr gezielt gesetzt werden. Die genetische Basis der Ursprungsrassen ist durchgezüchtet und genetisch gefestigt, der Grundstein ist damit gelegt.

Die Zuchtprogramme sind als Download auf folgender Homepage nachzulesen:

[„www.zuchtverband-stadlpaura.at/service-download/#rassen-service“](http://www.zuchtverband-stadlpaura.at/service-download/#rassen-service).

Welche „Bühne“ haben Austrian Partbred und Austrian Pony?

Es besteht die Möglichkeit an verschiedenen Ausstellungen, Messen und Veranstaltungen teilzunehmen.

Dazu kommt unser speziell den Ponyrassen gewidmeter „ÖSTERREICHISCHER PONY-TAG“ im Pferdezentrum Stadl-Paura, der in den vergangenen zwei Jahren mit über 100 gemeldeten Ponies riesengroßen Anklang in der Ponyszene fand und der dem Züchter durch die verschiedenen Rassen- und Altersklassen einen guten Gesamtüberblick der Zuchtpopulation ermöglicht.

Steckbrief

Austrian Pony

Stockmaß:
Idealmaß 123 cm

Farbe: es werden alle
Farben zugelassen

Zuchtziel: Korrektes,
harmonisches, un-
kompliziertes, nerven-
starkes, zuverlässiges
Pony, welches für
Reit- Fahr- und Freizeit-
zwecke, vor allem aber auch als Anfangs- und Sportpony für Kinder geeignet ist.



Abbildung 2: Austrian Pony
Stuten (Q: Marion Berg)

STECKBRIEF AUSTRIAN PARTBRED PONY



Stockmaß: Idealmaß
100 cm

Farbe: Es werden alle
Farben zugelassen

Zuchtziel:
Ansprechendes, gut
proportioniertes und
vielseitig einsetzbares
kleines Reit- und Fahr-
pony, das auf Grund
seines gutartigen
Temperaments als An-
fangspony für Kinder

geeignet ist. Daneben soll es genügsam und robust sein.

Abbildung 3:
Austrian Partbred Pony Stute
(Q: Marion Berg)

Verpflichtende Meldung des Aufenthaltes von Equiden - Status quo

Eva Natmeßnig*1

Durch das Inkrafttreten der VO (EU) 2021/963 ist zusätzlich zur Pflicht zur Identifizierung von Equiden (Pferdepass, Transponder/Alternativkennzeichnung; Eintrag in die Equidendatenbank), auch die Meldung des Aufenthaltes durch den Unternehmer verpflichtend. Hintergrund für diese Meldeverpflichtung ist die Rückverfolgbarkeit der Equiden im Seuchenfall (Herpesausbruch!) aber auch die Gewährung der Lebensmittelsicherheit (Pferde sind von Geburt an als zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr gewidmet). Durch die Verlinkung des VIS (Verbrauchergesundheitsinformationssystem) mit der EQDB (Equidendatenbank) kann seit Juni 2022 dieser Verpflichtung zur verpflichtenden Meldung des Aufenthaltes nachgekommen werden.

Im Vortrag werden aktuelle Daten, Probleme und deren Lösung im Zusammenhang mit der Umsetzung der VO und der Anwendung durch die Pferdeeigentümer und –halter präsentiert. Ebenso wird auf die häufigsten Fragen im Zusammenhang mit der Registrierung im VIS; Eintrag von Pferdepässen in der EQDB eingegangen.



Foto: privat

Dr. Eva Natmeßnig

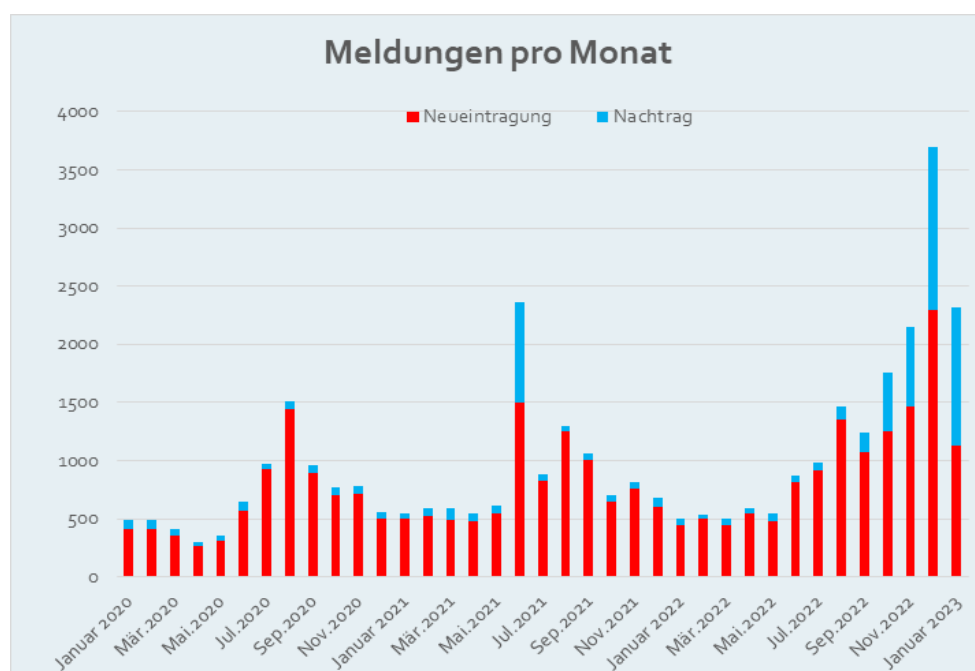


Abbildung 1: Anzahl der Meldungen in die EQDB (Stand 16. Jänner 2023)

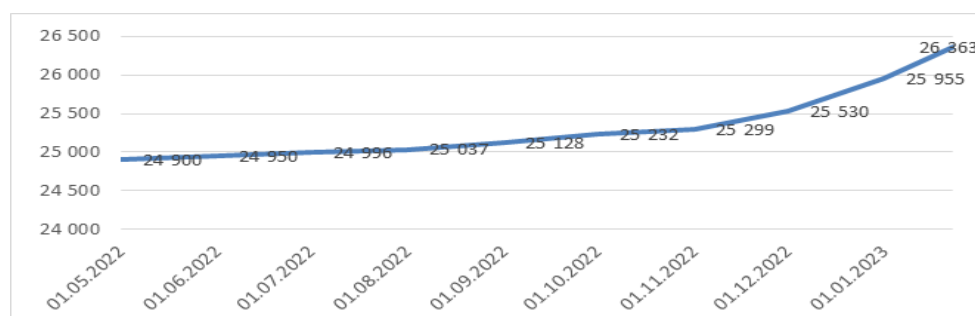


Abbildung 2: Im VIS registrierte Pferdehaltungen (Stand 16. Jänner 2023)

*1 Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz; Sektion III - Konsumentenpolitik und Verbrauchergesundheit; Abteilung III/B/10-Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung; Grenzkontrolldienst und Handel mit lebenden Tieren, Radetzkystraße 2, 1030 Wien

* Kontakt: Dr. Eva Natmeßnig; eva.natmesznig@gesundheitsministerium.gv.at

Hitzestress - Wie viel Anpassungsfähigkeit haben Pferde und wo liegen die Grenzen?

Dagmar Trachsel^{1*}

Hitzestress entsteht, wenn die Aufnahme und Produktion von Wärme nicht mehr über den physiologischen Prozess der Thermoregulation ausgeglichen werden kann. Zur Wärmeproduktion tragen vor allem die Grundstoffwechselrate und die Muskelarbeit bei. Aber auch äußere Faktoren können zu einer Wärmeakkumulation führen. Zu diesen äußeren Faktoren gehören die Umgebungstemperatur, die Luftfeuchtigkeit, die Sonneneinstrahlung und die Windgeschwindigkeit. Die Wärmeabgabe erfolgt beim Pferd hauptsächlich über die Verdampfung des Schweißes und über die Atemwege.

Jede körperliche Arbeit ist mit Wärmeproduktion verbunden. Eine besondere Belastung stellt die körperliche Arbeit bei hoher Umgebungstemperatur und hoher Luftfeuchtigkeit dar, da unter diesen Umständen die Verdunstung des Schweißes nicht mehr so effizient ist. Um die Belastung durch Umweltbedingungen bei Pferdesportanlässen besser einschätzen zu können, wurde in den letzten Jahren der WBGT (Wet bulb temperature) Index herangezogen. In diesem Index werden alle relevanten Wetterfaktoren einbezogen. Er dient als Richtwert dafür, ab wann Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Pferde vor einer übermäßigen Hitzebelastung zu schützen. Diese Maßnahmen bestehen aus dem Bereitstellen von Kühlungseinrichtungen, dem Verlegen der Wettkämpfe auf den kühlestem Zeitpunkt am Tag, der Verkürzung der Rennstrecke oder dem Absagen, sprich: Verschieben des Anlasses.

Die Folgen eines übermäßigen Hitzestresses sind fließend und reichen von verminderter Leistungsfähigkeit über ausgeprägte Müdigkeit bis zum Erschöpfungssyndrom oder Hitzeschlag.

Frühzeitiges Erkennen und rasches Handeln sind gefordert, um Pferde, die Anzeichen einer Hitzebelastung zeigen, zu behandeln. Die wichtigste Maßnahme ist das intensive Kühlen mit kaltem Wasser, bis sich die innere Körpertemperatur in den Normalbereich gesenkt hat. Des Weiteren muss ein allfälliger Flüssigkeits- und Elektrolytenverlust ausgeglichen werden.

Literatur

Gunthrie et al., Vet Clin North Am, 1998

Geor, Vet Clin North Am, 1998

McCutcheon et al, Thermoregulation and exercise-associated heat illnesses, in Equine Sports Medicine and surgery, 2014)

Marlin et al., Session 6- Optimising Performance in challenging climate, FEI Sports Froum, 2018 (Cymbaluk, 1990, Vet Clin North Am: Eq Prac, 6 (2) No. 2,355- 372)

¹ Veterinärmedizinische Universität Wien, Veterinärplatz 1, A-1210 Wien

* Kontakt: Dr. med. vet. DiplECEIM Dagmar Trachsel, dagmar.trachsel@vetmeduni.ac.at



Dr. Dagmar Trachsel

Lahmheitserkennung und Lahmheitsursachen

Rhea Haralambus^{1*} und Patricia Schug¹

Lahmheit wird definiert als „Gangveränderung aufgrund einer schmerzbedingten, funktionellen oder strukturellen Störung des Bewegungsapparates“. Sie tritt sehr häufig als Symptom einer Erkrankung des Bewegungsapparates bei Pferden auf und schränkt häufig die Nutzung ein. In schwerwiegenden Fällen reduziert sie die Lebensqualität des betroffenen Tieres oder kann gar lebensbedrohlich sein. Am häufigsten ist eine Lahmheit Ausdruck von Schmerz, weshalb sie ernstgenommen und rasch behandelt werden sollte. Glücklicherweise bessern sich viele Lahmheiten ohne eingehende Diagnostik von selbst oder mit wenig Aufwand wie Ruhe und der Gabe von Entzündungshemmern. Sollte eine Lahmheit jedoch bestehen bleiben bzw. sich trotz Therapie nicht bessern, ist es ratsam eine eingehende orthopädische Untersuchung durchzuführen. Das Ziel ist die Klärung der Lahmheitsursache und deren gezielter Behandlung. Es gilt: je besser man den Feind kennt, umso leichter ist er zu besiegen. Außerdem kann eher eine Prognose gestellt werden, wenn die genaue Erkrankung bekannt ist.

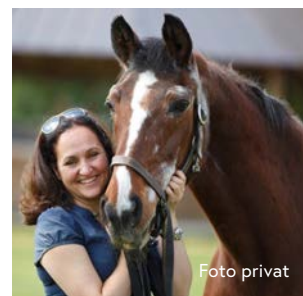
Bei einer Lahmheitsuntersuchung begibt man sich, einer Detektivin ähnlich, systematisch auf die Suche. Der Patient wird in Ruhe und in der Bewegung beurteilt und der Grad und Typ der Lahmheit bestimmt. Das genaue Abtasten des Bewegungsapparates zählt ebenso dazu und kann manchmal (nicht immer) Hinweise auf die Ursache geben. Ein zentraler Bestandteil der Lahmheitsuntersuchung sind die darauffolgenden sogenannten diagnostischen Anästhesien. Dabei wird eine Region des Beines (man beginnt immer unten im Hufbereich) mit einer örtlichen Betäubung schmerzfrei gemacht. Nachdem das Medikament wirkt, meist nach 10-15 Minuten, wird das Pferd erneut vorgetrabt bzw. in Bewegung beurteilt. Ist die Lahmheit nicht mehr zu erkennen oder deutlich gebessert, kann man daraus schließen, dass sie aus der eben betäubten Region kommt. Diese wird dann genauer, zB mit Röntgen, Ultraschall oder gezielteren diagnostischen Anästhesien, untersucht. Ist die Lahmheit nach dem Betäuben aber unverändert sichtbar, muss die nächste Region betäubt werden. Dieser Vorgang erklärt auch den unterschiedlichen Zeitaufwand, den eine Lahmheitsuntersuchung benötigt.

Häufig werden auch auf Verdacht Röntgenbilder einer bestimmten Region angefertigt. Diese Vorgehensweise mag zwar praktikabel und sicher auch zeitsparender erscheinen, birgt aber auch Risiken. Sind die Röntgenbilder unauffällig, bedeutet dies nicht, dass die Lahmheit nicht aus der dargestellten Region kommt. Es gibt Schäden an den Weichteilen, die radiologisch nicht sichtbar sind oder die Erkrankung ist zu wenig weit fortgeschritten, um auf den Röntgenbildern sichtbar zu werden. Zeigen die Röntgenbilder jedoch eine Veränderung (zB eine Arthrose eines bestimmten Gelenkes) sind diese nicht automatisch die Lahmheitsursache, denn sie müssen nicht klinisch relevant sein. Das bedeutet, dass sie zwar sichtbar, aber nicht für das Geschehen verantwortlich sind.

Natürlich hilft es bei der Diagnosefindung die „üblichen Verdächtigen“ zu kennen. Zusätzlich geben auch das Alter, die Rasse und die Nutzung Hinweise, dennoch sollte man nie voreingenommen eine Untersuchung beginnen.

Bei Vorderhandlahmheiten kommt die Ursache mit überwältigender Mehrheit (90%) von unterhalb des Vorderfußwurzelgelenkes bzw. aus der Zehenregion (80%). Am häufigsten sind hier Erkrankungen des Hufgelenkes, der Hufrolle, des Kronengelenkes, der Fesselbeugesehnscheide oder des Fesselträgers. Die häufig vermutete Schulterlahmheit ist also eine absolute Ausnahme.

An der Hintergliedmaße ist die Verteilung etwas gleichmäßiger, dennoch ist hier der Sprunggelenksbereich als schmerzhafteste Region überrepräsentiert. Spat (=Arthrose der straffen Sprunggelenksanteile), Zerrungen des Fesselträgerursprunges, Erkrankungen



Dr. Rhea Haralambus



Mag. Patricia Schug

¹ Pferdechirurgie, Veterinärmedizinische Universität, Veterinärplatz 1, A-1210 Wien

* Kontakt: Dr. Rhea Haralambus Dipl ECVS; Rhea.Haralambus@vetmeduni.ac.at und
Mag.med.vet. Patricia Schug, Patricia.Schug@vetmeduni.ac.at

der Fesselbeugesehnenscheide und des Knies kommen an der Hintergliedmaße am häufigsten vor. Rückenschmerzen (zB vom Iliosakralgelenk) sind oft mit von der Partie, in den meisten Fällen jedoch die Folge der ursprünglichen Lahmheit und nicht die Ursache. Borreliose, Herpes und Wetterumschwung usw. sind äußerst seltene bzw. unbewiesene Lahmheitsursachen.

Ein weiteres sehr wichtiges Symptom ist Widersetzlichkeit (Schweif schlagen, Wehren gegen das Gebiss, wenig Vorwärtsdrang, Verweigern, Steifigkeit in Hals und Rücken). Sie wird häufig mit Faulheit, Unwillen, Mondphase oder ähnlichem erklärt. Tatsächlich sind Pferde aber Lauftiere, die sich grundsätzlich gerne bewegen und nicht morgens aufstehen und sich sagen: Heute wehere ich mich einfach mal so beim Reiten! Wesentlich häufiger ist Widersetzlichkeit Ausdruck von Schmerz bzw. falscher Reitweise oder Überbelastung und das Pferd trifft keine Schuld.

Während die vollständige orthopädische Untersuchung natürlich durch einen Tierarzt oder eine Tierärztin durchgeführt werden muss, kann schon der Laie mit etwas Übung ein sehr gutes Auge für Lahmheiten entwickeln.

Lahmheitsfreie Pferde bewegen sich symmetrisch und in Balance, bei der Erkennung einer Lahmheit gilt es nun eine Asymmetrie im Bewegungsablauf zu erkennen und einem oder mehreren Beinen zuzuordnen. Bei Vorhandlahmheiten werden Kopf- und Halsbewegung zur Beurteilung herangezogen (Kopf geht hoch, wenn die schmerzhafteste Gliedmaße auftritt), bei Lahmheiten der Hinterhand, die Kruppe und die Hüftböcker. Im Vortrag werden die Bewegungsabläufe im Video gezeigt und erklärt, worauf man achten muss. Für Interessierte gibt es kostenlos auf lamenesstrainer.com Lahmheitssimulationen zur Beurteilung mit verschiedenen Schwierigkeitslevels.

Physiotherapeutische Behandlungsmöglichkeiten

Rhea Haralambus^{1*} und Patricia Schug¹

Bei der Physiotherapie soll durch Einwirkung naturnaher Reize auf den Organismus das körpereigene Heilungspotential aktiviert und Heilungsprozesse eingeleitet oder beschleunigt werden. Beim Pferd erfährt die Physiotherapie derzeit einen großen Aufschwung, was absolut begrüßenswert ist.

Wir unterscheiden in der Erstellung eines Behandlungsplans maßgeblich zwischen akuten und chronischen Erkrankungen sowie Trainingseinheiten für gesunde Tiere. Physiotherapeutische Übungen sind auch für diese äußerst sinnvoll und stellen eine große Bereicherung für den Bewegungsplan dar. Gleichermäßen bedeutsam sind hier der positive Aspekt der Übungen auf das Pferd sowie die Schulung des Reiters oder der Reiterin.

Die Ziele der Physiotherapie sind zumeist eine Wiederherstellung der Beweglichkeit, Schmerzminderung oder Kräftigung, dabei sind in der Regel Muskeln, Sehnen oder Gelenkkapseln im Fokus.

Abhängig vom Zustand des Patienten gibt es kräftigende Übungen in Ruhe und in Bewegung, Übungen für die Balance und Koordination, sowie Flexibilität. Auch Übungen mit Therabändern (siehe zB equicoreconcept.com) unter dem Sattel und an der Longe sind wichtige Bestandteile des Aufbaus der Kernmuskulatur. Eine starke Kernmuskulatur ist für Pferde unumgänglich, denn nur mit dieser kann der Rücken entlastet, das Nackenband entspannt und die Hinterhand unter den Schwerpunkt gebracht werden. Ein Umstand, der für Freizeitpferde genauso wichtig ist wie für Athleten. Denn auch in der vermeintlich weniger anstrengenden freizeitlichen Nutzung können viele Fehlbelastungen auftreten.

Abschließend ist es wichtig zu bedenken, dass der Partner Pferd nur durch Teamarbeit gesund und fit gehalten werden kann. Den Fähigkeiten angepasstes, geduldiges Training, ein korrekter Sitz, regelmäßige Hufkorrekturen mit passendem Beschlag bei Bedarf, tierärztliche Kontrollen und passendes Sattelzeug sind Grundvoraussetzungen, um das Pferd korrekt zu gymnastizieren und damit möglichst gesund zu halten. Natürlich kommen Lahmheiten auch bei optimaler Haltung und Training vor und die „eine“ Ursache für die Entstehung gibt es nicht. Dann sind wir Tierärztinnen und Tierärzte zur Stelle, um im Idealfall nach einer korrekten Diagnose mit einer gezielten Therapie eine erfolgreiche Behandlung durchzuführen.

„Ich habe Zeit‘- ich möchte diesen Ausspruch allen Reitern zurufen, die plötzlich auf Schwierigkeiten stoßen und mit ihren Pferden nicht einig werden können. ‚Ich habe Zeit‘ sollte sich aber auch jeder Dressurreiter denken und sich dadurch an den Grundsatz erinnern, dass nur durch planmäßige Steigerung die höchsten Ziele der Reitkunst zu erreichen sind.“ (Oberst Alois Podhajski (1898-1973))

Literatur:

Stubbs and Clayton: Activate your horse's core. Unmounted exercises for dynamic mobility, strength and balance.

Ross and Dyson: Diagnosis and Management of Lameness in the Horse. , 2nd edition. 2011.

Heuschmann: Finger in der Wunde, 4. Auflage

Danksagung für die Unterstützung an Dr. Veronika Apprich

¹ Pferdechirurgie, Veterinärmedizinische Universität, Veterinärplatz 1, A-1210 Wien

* Kontakt: Dr. Rhea Haralambus Dipl ECVS; Rhea.Haralambus@vetmeduni.ac.at und
Mag.med.vet. Patricia Schug, Patricia.Schug@vetmeduni.ac.at



Dr. Rhea Haralambus



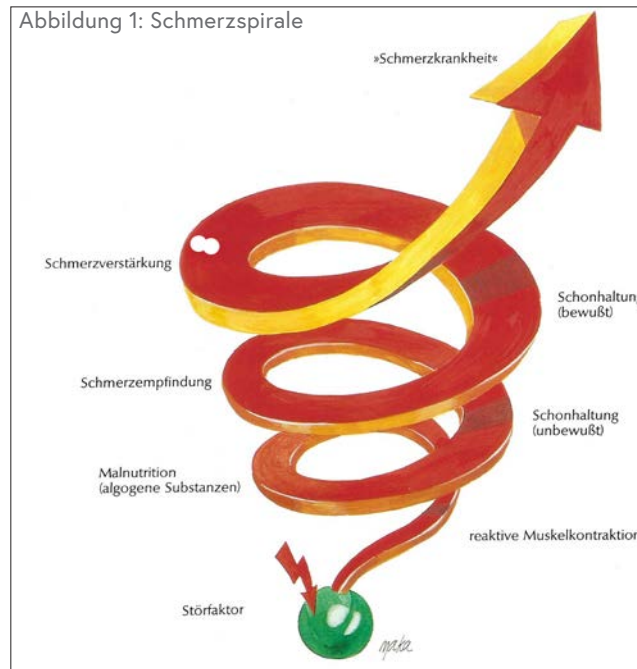
Mag. Patricia Schug

Komplementärmedizinische Methoden in der Veterinärmedizin

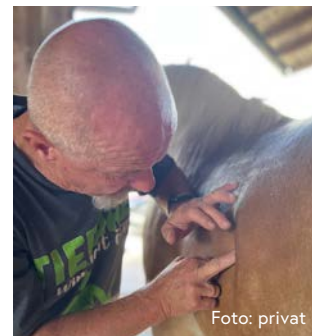
Georg Schweiger^{1*}

- Alternativ
- Komplementär

- Akupunktur
- Laserakupunktur
- Neuraltherapie
- Homöopathie
- Nosoden
- Manuelle Therapie
- Osteopathie



Dr. Georg Schweiger



Notizen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

¹ Tierarzt, Ramseiden 16, A-5760 Saalfelden
* Kontakt: Dr. Georg Schweiger; schweiger.vet@sbg.at

 HBLFA
Raumberg-Gumpenstein
Landwirtschaft



Sponsoren



Mitveranstalter & Partner

 **Bundesministerium**
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft



SPANISCHE HOFREITSCHULE
LIPIZZANERGESTÜT PIBER



vetmeduni
vienna



Bericht

11. Österreichische Pferdefachtagung 2023

Herausgeber:

Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft Raumberg-Gumpenstein,
A-8952 Irdning-Donnersbachtal

Druck, Verlag und © 2023

ISBN-13: 987-3-903452-01-5

ISSN: 1818-7722